

Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



Freitag, den
30. Juli 2021
31. JAHRGANG
NUMMER 8

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSDORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN



*Zuckertütenfest
in der
Kita Schatzinsel
Mühlbach!*

Erfahren Sie mehr auf Seite 26.

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 27.

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch	geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen) Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag
im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 13.

Ortsvorsteher Meusegast

Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810

hans@woldrich-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0,

Fax: 03529 5636-99

info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister

03529 563610

Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit

03529 563611

Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst

03529 563621

Personal

03529 563625

Personalabrechnung

03529 563642

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter

03529 563620

Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung

03529 563622

Außendienst Ordnungsamt

03529 563623

Brandschutz/Verkehrsrecht

03529 563624

Einwohnermeldeamt I

03529 563640

Standesamt/Wahlen

03529 563641

Einwohnermeldeamt II

03529 563642

Gebäude- & Liegenschaftsmanagement

03529 563660

Wohnungsverwaltung

03529 563626

Rechts- und Ordnungsangelegenheiten

03529 563657

Stadtplanung/Tiefbau

03529 563661

Hochbau/Bauunterhaltung

03529 563663

Gewässenunterhaltung/Bauunterhaltung

03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiterin

03529 563650

Haushalt

03529 563651

Allgemeine Finanzwirtschaft

03529 563655

Steuern/Inventuren

03529 563653

Umsatzsteuer/Anlagenbuchhaltung

03529 563659

Kosten- und Leistungsrechnung

03529 563626

Leiterin Kasse und Vollstreckung

03529 563658

Kasse I

03529 563654

Kasse II

03529 563656

Vollstreckung

03529 563652

Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Kindertagesstätten Müglitztal/Kindertagespflege

03529 563632

Bibliothek

03529 563633

Museum/Veranstaltungen

03529 563634

Archiv

03529 563615

Grundschule

03529 5636770

Oberschule

03529 5636760

Kinderhaus „Bummi“ Dohna

03529 5636700

Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen

03529 5636710

Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs

03529 5636720

Kinderhort Dohna

03529 5636730

Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße

03529 599450

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasser- servorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de

www.hochwasserzentrum.sachsen.de

mdr-Videotext ab Seite 530

Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:

0351 79994-100

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewärтин Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen, Burgstädtler Straße 30a, 01809 Dohna,

Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Service Nummern

Störungsdienst

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110

Polizei-posten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Abwasserpumpwerke für Dohna

(bei Störungen außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung bitte
direkt anrufen)

Herr Kraschewski 035027 62349, 0172 2820765

Störungsdienst Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971

80600, Fax: 035971 806099, E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer: 035023
51610

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127422

Die Johanniter - Besuchsdienst

0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der
Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661
oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverein Heidenau und Umgebung e. V.

Bahnhofstr. 8, 01809 Heidenau

Telefon 03529 511015, Fax 03529 522619

E-Mail: tourismusverein-heidenau@t-online.de

www.heidenau-tourist.de

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt

03501 513427

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Ordnungsangelegenheiten

03529 563657

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller

03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates vom 14.07.2021

0185/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt die Firma Alexander Terpitz (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater), Karl-Liebnecht-Straße 14 in 04107 Leipzig entsprechend dem Angebot vom 29. Juni 2021 mit der Kassenprüfung im Jahr 2021 zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt aus den geplanten Haushaltsmitteln (Produkt 11.14.01.01, Sachkonto 443101).					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0186/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufhebung des Beschlusses 0330/36/2017.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0187/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung „Neubau Ablauf Regenwasserkanal Burgstädtel in 01809 Dohna, OT Burgstädtel“ an die Firma LLB GmbH, Lockwitzgrund 29b in 01257 Dresden gemäß geprüftem Nebenangebot vom 05.07.2021 zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 53.80.01.00, Maßnahme: 100 000 20.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0188/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt, dass die evangelische Kirchengemeinde und die Stadt Dohna im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ (LZP), Fördergebiet „Dohna Oberstadt“ die kommunalen Eigenanteile für den 1. Bauabschnitt (Ertüchtigung Dachtragwerk) der evangelischen Kirche jeweils anteilmäßig übernehmen und dies in einem städtebaulichen Vertrag geregelt wird. Von den geplanten Kosten in Höhe von 78.000,00 Euro übernimmt die evangelische Kirchengemeinde als Eigentümer 23,33 %, in Summe 18.200,00 €, und die Stadt Dohna 10 %, in Summe 7.800,00 Euro.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0189/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Sanierung des Saales und des Gebäudes der ehemaligen Burgschänke, Umnutzung der Burgschänke zur Beherbergungsstätte hier: 4. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 30.06.2009 – Sanierung des östlichen Anbaus der ehemaligen Burgschänke als Teilabriss und Ersatzneubau, Pfarrstraße 6, Flst. 122 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0190/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung einer Gaube, Rudolf-Gebauer-Straße 18, Flst. 687 i Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0191/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Nutzungsänderung von Räumen eines Wohngebäudes in gewerbliche Nutzung (Administration eines Betreuungsdienstes), Rudolf-Gebauer-Straße 14, Flst. 687 g Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	14	0	1	0
0192/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt den Verkauf des Flurstücks 697/39 mit einer Größe von 387 m ² .					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	14	0	1	0
0193/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche vom Flurstücks 534 mit einer Größe von ca. 113 m ² .					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	15	0	0	0
0194/25/2021	Der Stadtrat berät und beschließt, den städtischen Anteil an den Absenkbeträgen für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten ausgehend vom Niveau der Anlage 1 der Kita-Satzung (gültig ab 01.01.2021) beginnend ab dem 01.09.2022 jeweils zum 01.09. eines Jahres um 20 % entsprechend der Anlage* zu reduzieren.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	12	1	2	0
0195/25/2021	Der Stadtrat Dohna berät und beschließt entsprechend der Anlage die Neufassung der Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung).					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	14	14	0	0	0

0196/25/2021	Der Stadtrat weist die Vertreter der Stadt Dohna in der Verbandversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ an, der beabsichtigten Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019 bis zu einer Höhe von 469.710 € entsprechend der Vorlage IPO-006/2021 zuzustimmen. Die Weisung gilt im Vertretungsfall auch für den Stellvertreter. Der Beschluss Nr. 174/23/2021 wird damit ersetzt. - abgelehnt					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	7	8	0	0
0197/25/2021	Der Stadtrat weist die Vertreter der Stadt Dohna in der Verbandversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe an, zu den fristgemäß erhobenen Einwendungen entsprechend der Anlage* zu beschließen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	10	0	5	0
0198/25/2021	Der Stadtrat weist die Vertreter der Stadt Dohna in der Verbandversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) an, der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 „IndustriePark Oberelbe“ sowie des Bebauungsplanes 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ zuzustimmen. - abgelehnt					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	15	7	8	0	0

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächsten Sitzungen des **Stadtrates** finden am **29.09.2021** und **03.11.2021** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Verwaltungsausschuss

Die nächsten Sitzungen des **Verwaltungsausschusses** finden am **15.09.2021** und am **20.10.2021** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Die nächsten Sitzungen des **Technischen Ausschusses** finden am **07.09.2021** und am **12.10.2021** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich am **13.09.2021 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **06.09.2021 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Satzungen

Satzung der Stadt Dohna, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	§ 5	Abmeldung/Kündigung/Suspendierung
Präambel	§ 6	Elternbeitrag
§ 1 Geltungsbereich	§ 7	Elternbeiträge für Regelbetreuung
§ 2 Voraussetzungen	§ 8	Besondere Elternbeiträge
§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten	§ 9	Elternbeitragserhebung, Beitragsschuldner
§ 4 Anmeldung und Aufnahme	§ 10	Ermäßigung

§ 11	Essensversorgung
§ 12	Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtung
§ 13	Schlussbestimmungen
Anlage I	Absenkungsbeträge für Geschwisterkinder
Anlage II	Elternbeiträge für Kindereinrichtungen
Anlage III	Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge gemäß § 15 (1) SächsKitaG (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2009, Beschlussnummer 2009/5/0243 JHA), hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 14.07.2021 mit Beschluss Nr. 0195/25/2021 die Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und - eingeschränkt - in der Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Dohna sowie zur Erhebung daraus resultierender Elternbeiträge und weiteren Entgelten. Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) sind in Trägerschaft der Stadt Dohna und werden als gemeinnützige Einrichtungen geführt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dohna zur Verfügung.

(2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Dohna haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut werden und ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzugs in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal mit dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden drei Kalendermonaten in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna betreut werden; dann endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Weiterbetreuung auch über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus vereinbart werden.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) öffnen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06:30 Uhr und 17:00 Uhr. Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen sind in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt, welche Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Bei angemeldetem Bedarf von mindestens 3 Kindern öffnen die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) ab 6:00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Bummi“ öffnet bei angemeldetem Bedarf von mindestens 5 Kindern bis maximal 18:00 Uhr.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann, zeitweise geschlossen werden. Die zeitweise Schließung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Personensorgeberechtigten sind nach Bekanntwerden des Ereignisses rechtzeitig (umgehend) zu informieren.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind im Zeitraum vom 24.12. - 01.01., an Montagen vor Feiertagen sowie an Freitagen nach Feiertagen (Brückentag) geschlossen. Weiterhin sind die Kindertageseinrichtungen an zwei Weiterbildungstagen je Halbjahr geschlossen. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt bis spätestens September des Vorjahres.

(4) Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest.

(5) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden durch die Stadt Dohna sowie die Kindertagespflegeperson gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna neben der Ganztagsbetreuung (täglich 9 Stunden) bedarfsgerecht eine

1. Betreuung täglich 7,5 Stunden
2. Betreuung täglich 6,0 Stunden
3. Betreuung täglich 4,5 Stunden (am Vormittag)

angeboten. Die individuelle Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag (§ 4 Absatz 2) vereinbart.

(6) Für Hortkinder stehen innerhalb der Betreuungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

1. Frühhort: von 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn,
2. Nachmittagshort: von Unterrichtsende bis 17:00 Uhr,
3. Ganztagsshort: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Betreuung eines Kindes im Ganztagsshort steht grundsätzlich berufstätigen Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(7) In den Ferien werden folgende Betreuungsangebote angeboten:

1. Für Hortkinder, die für ein Ganztagesangebot angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Ganztageshort erhoben.
2. Für Hortkinder, die für den Nachmittagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Nachmittagshort erhoben. Sollte eine längere Betreuungszeit gewünscht sein, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagsshort abzuschließen.
3. Für Kinder, die für den Frühhort angemeldet sind oder keinen Hort besuchen, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagsshort oder den Nachmittagshort abzuschließen.
4. Der Betreuungsbedarf während der Ferien wird durch die Einrichtungsleitung abgefragt und ist durch die Personensorgeberechtigten in angemessener Frist vor Ferienbeginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Analog gilt diese Regelung für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs an schulfreien Tagen.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Antragstellung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna Kinder betreut, erfolgt bei der Stadt Dohna auf dem dafür vorgesehenen Antrag.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Stadt Dohna abzuschließen. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und den Nachweis bzw. Erklärung zu relevanten Schutzimpfungen gemäß § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) und § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.

(4) Das Kind gilt in einer Kindertageseinrichtung als aufgenommen, wenn der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet bei der Stadt Dohna vorliegt.

(5) Die Aufnahme von Gastkindern im Kindergarten- und Krippenbereich steht im Ermessen der jeweiligen Einrichtung und ist nur unter der Voraussetzung freier Plätze und keinen zusätzlichen Personalbedarfs im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG wochenweise und für die Dauer von höchstens 4 Wochen möglich.

(6) Die Stadt Dohna kann auf Wunsch des/der Personensorgeberechtigten befristete Betreuungsverträge ab einer Betreuungsdauer von mindestens vier Wochen abschließen, wenn die Gesamtkapazität der jeweiligen Einrichtung nicht überschritten wird. Die Laufzeit des befristeten Vertrages wird auf eine mgl. Wartezeit für einen unbefristeten Vertrag angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf eine befristete Betreuung besteht nicht.

(7) Personensorgeberechtigte von Kindern im Kinderkrippen- oder Kindergartenalter erhalten bei der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna die Möglichkeit, für ihr Kind eine einmalige kostenfreie Eingewöhnungszeit von 2 Wochen (20 Betreuungsstunden) in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung der Eingewöhnungszeit wird zwischen der pädagogischen Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten individuell abgestimmt und im Betreuungsvertrag vereinbart.

§ 5

Abmeldung/Kündigung/Suspendierung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.

(2) Der Betreuungsvertrag endet automatisch für Kindergartenkinder bei der Einschulung am letzten Öffnungstag vor der Einschulung und für Hortkinder bei dem Wechsel in die Klassenstufe 5 am letzten Ferientag der Sommerferien vor Beginn der Klasse 5, ferner entsprechend § 2 Abs. 4 für Kinder, wenn der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wegfallen sollte.

(3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Stadt Dohna kann aus einem wichtigen Grund nur schriftlich erfolgen.

(4) Die Stadt Dohna kann den Betreuungsvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- a) der Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Verzug ist, der die Höhe des Elternbeitrages für zwei Monate erreicht;
- b) die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Als Gründe dieser Art gelten beispielsweise dauerhaftes grobes und rücksichtsloses Verhalten zu anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal, welche den Betrieb der Kindertagesstätte in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden können;

- c) bei wiederholten Verstößen der Personensorgeberechtigten gegen die im Konzept der Kindertageseinrichtung und insbesondere in dieser Satzung formulierten Grundsätze;
- d) bei Verstößen, die das Wohl eines oder mehrerer Kinder in der Kindertageseinrichtung in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigen.

(5) Die Stadt Dohna kann Kinder von der Betreuung befristet ausschließen (Suspendierung), wenn die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen i.S. Abs. 4 b) bis d) nicht zumutbar ist.

§ 6

Elternbeitrag

(1) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal und Sachkosten gemäß § 14 (1) SächsKitaG ergeben.

(2) Gemäß § 14 (2) SächsKitaG hat die Stadt Dohna jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und ortsüblich bekannt zu machen (§ 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Dohna). Des Weiteren erfolgt eine Information in geeigneter Art und Weise im Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal und in den Kindertageseinrichtungen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten erforderlichen Personal- und Sachkosten und nachstehenden Regelungen.

Änderungen der Elternbeiträge auf Grund neu bekannt gemachter erforderlicher Personal- und Sachkosten werden jeweils zum nächsten 1. September wirksam.

(4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Elternbeiträge werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 7

Elternbeiträge für Regelbetreuung

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

1. in der Kinderkrippe ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden)
20 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. im Kindergarten ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden),
25 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. im Ganztagsshort
26,33 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
4. im Nachmittagsshort
26,33 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
5. im Frühhort
26,33 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 ffd. Nr. 1 und 2 vermindert sich für die Kinderkrippen und Kindergartenkinder bei einer täglichen 4,5-stündigen Betreuung um 50,0 von Hundert, bei einer täglichen 6,0-stündigen Betreuung um 33,33 von Hundert, bei einer täglichen 7,5-stündigen Betreuung um 16,67 von Hundert. Der möglicherweise anfallende besondere Elternbeitrag (§ 8) gemäß Anlage III bleibt davon unberührt.

(3) Die Absenkung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsbeginn möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Eine Erhöhung der Betreuungszeit kann jederzeit erfolgen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen, wird auf Grundlage des § 15 (1) SächsKitaG i. V. m. § 15 (3) SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermäßigt.

(5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bei dem alleinerziehenden Elternteil wird der Elternbeitrag entsprechend Anlage I der Satzung ermäßigt. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu erbringen, aus dem sich ergibt, welche Personen unter der entsprechenden Wohnanschrift des Antragstellers gemeldet sind. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(6) Als Alleinerziehende(r) ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrennt lebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei Gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch getrennt lebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird,
- wenn ein getrennt lebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in ehelähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

(2) Für Geschwisterkinder (2., 3. und weitere Kinder) und Alleinerziehende gern. § 7 Abs. 6 wird durch die Stadt Dohna ein monatlicher Zuschuss für den Elternbeitrag gemäß Anlage I gewährt.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge für die Regelbetreuung ergibt sich jeweils aus der Anlage II dieser Satzung.

§ 8

Besondere Elternbeiträge

(1) Insbesondere für die

- zusätzliche Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde) in der Kinderkrippe/dem Kindergarten,
- weiteren Betreuungszeiten (Überziehung der Betreuungszeit mit oder ohne vorherige Anmeldung in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort)
- Betreuungszeit eines Gastkindes in der Kinderkrippe/im Kindergarten /im Hort
- Hortbetreuung für Gastkinder während der Ferien,

werden besondere Elternbeiträge gemäß Anlage III dieser Satzung erhoben.

(2) Für die besonderen Elternbeiträge werden von § 7 abweichende Zuschussregelungen angewendet.

(3) Anfallende Kosten außerhalb der Kindereinrichtungen (Aktivitäten wie Eintritte, Fahrkarten, Führungen, etc.) werden von den Eltern getragen.

§ 9

Elternbeitragserhebung, Beitragsschuldner

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für die Regelbetreuung (§ 7), die besonderen Elternbeiträge (§ 8) gemäß der Anlagen II, III entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut wird.

(2) Die regelmäßigen Elternbeiträge nach § 7 für die Betreuung in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen sind am 5. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

Die Elternbeiträge sind im Betreuungsvertrag festgesetzt (Kindertageseinrichtungen) oder werden mit Bescheid gesondert erhoben (Kindertagespflege).

(3) Die besonderen Elternbeiträge nach § 8 werden gesondert erhoben, die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt.

(4) Kinderkrippenbeiträge sind bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Verfahrensweise für die Beitragserhebung bei Schulanfängern:

- Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung der Stadt Dohna werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hartbeitrag erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

- Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hartbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hartbeitrages erhoben.

- Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger) die nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Horteinrichtung in Dohna besuchen, werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages für den Monat der Schuleinführung erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

(6) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe der Elternbeiträge Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege, Veränderung der Betreuungszeit u. a., unverzüglich schriftlich der Stadt Dohna bekannt zu geben.

§ 10

Ermäßigung

(1) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(2) Bei Krankheit oder bei Kuraufenthalt von 3 zusammenhängenden Wochen erfolgt auf Antrag und bei einem entsprechenden Nachweis des behandelnden Arztes bzw. der Kureinrichtung eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

(3) Bei Neuansmeldungen nach dem 15. eines Monats wird der halbe Elternbeitrag des Monats erhoben.

(4) In Härtefällen kann gemäß dem Sozialgesetzbuch eine Übernahme der Elternbeiträge bei dem zuständigen Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.

§ 11

Essensversorgung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung durch einen privaten Leistungserbringer und sonstige Verpflegung seitens des Trägers angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Versorgung/ Verpflegung nicht abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

(3) Der Versorgungsauftrag ist in der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dohna geregelt.

§ 12

Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind ein Betrieb gewerblicher Art.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen in der Trägerschaft der Stadt Dohna verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Genauer ist der Zweck die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindereinrichtung und Kindertagespflegen verwirklicht.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen. Es wird keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(5) Die Stadt Dohna erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Dohna, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dohna - Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 02.09.2020, Beschlussnummer 101/14/2020, außer Kraft.

Dohna, den 15.07.2021




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Anlage I Absenkungsbeträge für Geschwisterkinder

Der Sozialausschuss legte unter Beachtung der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Zuschüsse zur Absenkung bei Regelbetreuung fest:

	Krippe 9h	Kiga 9h	Hort 6h
alleinerziehend 1. Kind	18,00 €	10,00 €	6,00 €
2. Kind	67,00 €	32,00 €	20,00 €
alleinerziehend 2. Kind	86,00 €	43,00 €	26,00 €
3. Kind	168,00 €	96,00 €	52,00 €
alleinerziehend 3. Kind	187,00 €	107,00 €	58,00 €
weitere Kinder	280,80 €	146,20 €	88,40 €

Bekanntmachung

(Hinweis zu § 4 Sächsische Gemeindeordnung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, den 15.07.2021



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Anlage II
Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

2021 (ab 1.9.2021)

Kinderkrippe	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	280,80 €	262,80 €	234,00 €	219,00 €	187,20 €	175,20 €	140,40 €	131,40 €
2. Kind	213,80 €	194,80 €	178,20 €	162,40 €	142,60 €	129,90 €	106,90 €	97,40 €
3. Kind	112,80 €	93,80 €	94,00 €	78,20 €	75,20 €	62,60 €	56,40 €	46,90 €
jedes weitere Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **1 403,54 €** Der Elternbeitrag beträgt **20,00%**

2021 (ab 1.9.2021)

Kindergarten	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	146,20 €	136,20 €	121,90 €	113,50 €	97,50 €	90,80 €	73,10 €	68,10 €
2. Kind	114,20 €	103,20 €	95,20 €	86,00 €	76,20 €	68,80 €	57,10 €	51,60 €
3. Kind	50,20 €	39,20 €	41,90 €	32,70 €	33,50 €	26,20 €	25,10 €	19,60 €
jedes weitere Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **584,80 €** Der Elternbeitrag beträgt **25,00%**

2021 (ab 1.9.2021)

Hort	Ganztageshort		Nachmittagshort		Frühhort	
	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	88,40 €	82,40 €	73,70 €	68,70 €	14,80 €	13,80 €
2. Kind	68,40 €	62,40 €	57,00 €	52,00 €	11,40 €	10,40 €
3. Kind	36,40 €	30,40 €	30,40 €	25,40 €	6,10 €	5,10 €
jedes weitere Kind	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **335,60 €** Der Elternbeitrag beträgt **26,33%**

Anlage III

Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

ab 01.09.2021

Kinderkrippe			
1	10. Stunde	je Monat	77,90 €
2	11. Stunde	je Monat	77,90 €
3	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	15,60 €
4	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	26,00 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	175,50 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	146,30 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	117,00 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	87,80 €

Kindergarten			
1	10. Stunde	je Monat	48,80 €
2	11. Stunde	je Monat	48,80 €
3	1. Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	9,80 €
4	1. Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	16,30 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	73,10 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	61,00 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	48,80 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	36,60 €

Hort			
1	Gastkind, 5 h Betreuung	je Tag	13,00 €
2	Gastkind, Ferien, 8 h	je Tag	15,50 €

Sonstiges

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Stadt Dohna
wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadt Dohna, Wahlamt, 01809 Dohna, Am
Markt 10/11, Räume A001, A002, B003/B005

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadt Dohna, Wahlamt, 01809 Dohna, Am Markt 10/11, Räume A001, A002, B003/005

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dohna, den 21.05.2021



Bürgermeister Stadt Dohna
Vors. der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Die Stadt Dohna schreibt das Grundstück Müglitztalstraße 87 in 01809 Dohna zum Verkauf aus

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten, dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus zzgl. nicht ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Aktuell befinden sich 1 Gewerbeeinheit und 7 Wohnungen im Objekt, gesamt ~ 551 m² Wohn- und Nutzfläche. Die Geschosse sind über ein Treppenhaus erschlossen. Im Erd- und 1.Obergeschoss befinden sich je 3 Einheiten auf der Etage, im 2.Obergeschoss befinden sich 2 Wohnungen. Die Praxis im EG verfügt über ca. 88 m² Nutzfläche, die Wohnungen sind zwischen ~ 38 m² und ~ 103 m² groß, von denen 5 unbewohnt sind. Das Gebäude befindet sich in einem teilsanierten Zustand und weist weiteren Sanierungsbedarf auf.

Das Grundstück ist 809 m² groß, der Außenbereich verfügt über 9 Stellplätze.

Verkaufspreis zum Verkehrswert: 388.360,00 EUR

Ihr Interesse richten Sie bitte bis 27.08.2021 schriftlich an die Stadt Dohna, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Am Markt 10/11 in 01809 Dohna.

Schließtage Kindertageseinrichtungen/Hort

Bitte beachten Sie die Schließtage* der Kindertageseinrichtungen:

Kinderhaus Bummi:

03.09.2021

Kindergarten „Zwergenburg“:

03.09.2021

12.10.2021 ab 14 Uhr

Kindergarten „Am Fuchsbau“:

02.09.2021 ab 14 Uhr

03.09.2021

Hort Dohna Reppchen- und Burgstraße

03.09.2021

(* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2021 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 01/2021.)

Abfallentsorgung

Termine: lt. Abfallkalender ZAOE zur Annahme von **Mobile Schadstoffannahme:**

24.09.2021, 14:30 – 15:30 Uhr	Dohna
	Annahmeplatz: Am Markt 3
27.09.2021, 14:30 - 15:30 Uhr	OT Röhrsdorf
	Am Landgut, Parkplatz Sächsisch-Böhmischer Bauernmarkt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Service-Nr.: 0351 40404-50

Bürgermeistersprechstunde

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **03.08.2021 und 31.08.2021** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag 08:30 – 12:00 Uhr
 Dienstag 14:30 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
 Freitag geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.: 15:00 – 18:00 Uhr
 E-Mail info@gemeinde-mueglitztal.de

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	035027 5773 0162 2861556 (Diensthandy)
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe	03529 5636-22
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 5636-57
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend	
Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731
 E-Mail: wilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333
 E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105
 E-Mail: go.koehler@t-online.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Beschlüsse der 20. Sitzung des Gemeinderates Müglitztal vom 14.07.2021

Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Müglitztal der Jahre 2013 bis 2019 des Rechnungsprüfungsamtes Löbau von Juni 2021 zur Kenntnis.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	10	10	0	0	0
Beschluss 20-1/2021	Der Gemeinderat berät und beschließt die Erstellung und Veröffentlichung einer neuen Webseite für die Gemeindeverwaltung Müglitztal (gemeindeverwaltung-mueglitztal.de). Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag (monatliche Gebühr 120,00 Euro Brutto) mit Media24you.GmbH, Gesundbrunnen 60, 01809 Müglitztal Geschäftsführer David Braun für die Pflege und Einarbeitung der alten Webseite zu beenden. Für die neue Webseite wird für den Homepage- Baukasten und der Domain an das Unternehmen IONOS eine monatliche Gebühr von 11,50 Euro gezahlt. Die Webseitengestaltung erfolgt über die/ den Sachbearbeiter/in für Liegenschaften der Gemeindeverwaltung Müglitztal.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	10	10	0	0	0
Beschluss 20-2/2021	Der Gemeinderat berät und beschließt, für die Neubeschaffung der Einsatzbekleidung der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Müglitztal, auf Grund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das Ergebnis der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung der Stadt Dohna aus dem Jahre 2019 als Grundlage zu nehmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Anpassung des Leistungsverzeichnisses zu beauftragen (Planungsbüro Menzel) und mit der Firma Genius Development & Sales, Schweißwitzer Straße 6, 06686 Lützen Kontakt aufzunehmen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	10	10	0	0	0
Beschluss 20-3/2021	- abgelehnt –Der Gemeinderat berät und beschließt dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/13, Gem. Burkhardswalde, hier: Abweichung von der vorgeschriebenen Dachneigung 43° - 50° - beantragt: 22° - 30°, gemäß Antrag vom 01.06.2021 zuzustimmen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	10	0	10	0	0
Beschluss 20-6/2021	Der Gemeinderat berät und beschließt, dem Antrag auf Verlegung des im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Müglitztal unter der Ziffer 3 als Wanderweg gewidmeten Weges gemäß Antrag vom 11.05.2021 zuzustimmen. Der Antragsteller trägt die Kosten der Verlegung und stellt den neuen Abschnitt nach den Vorgaben der Gemeinde Müglitztal her.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	10	10	0	0	0
Beschluss 20-7/2021	Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	10	10	0	0	0
Beschluss 20-8/2021	Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Müglitztal mit seinen Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2015 mit folgenden Eckwerten fest:					
						Betrag in EUR
	Ergebnisrechnung:					
	ordentliches Ergebnis:					-471.951,14
	Sonderergebnis:					-3.100,61
	Gesamtergebnis:					-475.051,75
	Verwendung des Jahresergebnisses:					
	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital					471.951,14
	Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital					3.100,61
	Finanzrechnung:					
	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit					-6.654,37
	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit					19.691,05
	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit					-1.850,88
	Änderung des Finanzmittelbestandes:					11.185,80
	Vermögensrechnung:					
	Summe Aktiva:					16.377.517,23
	Summe Passiva:					16.377.517,23
	Der Gemeinderat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Müglitztal für das Haushaltsjahr 2015 alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen der Aufstellung festgestellt wurden.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	10	10	0	0	0

* Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Präambel

Artikel 1 – Hinzufügen des Paragraph 11a (Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen)

Artikel 2 – Neufassung Anlage I

Artikel 3 – Neufassung Anlage II

Artikel 4 – Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 15 (1) SächsKitaG (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2009, Beschlussnummer 2009/5/0243 JHA), hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal in seiner Sitzung am 17.03.2021 mit Beschluss Nr. 17-7/2021 die Satzung der Gemeinde Müglitztal, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten vom 14.07.2021 mit Beschluss Nr. 20-7/2021 beschlossen.

Artikel 1 Hinzufügen des Paragraph 11a

§ 11a

Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind ein Betrieb gewerblicher Art.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen in der Trägerschaft der Gemeinde Müglitztal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Genauer ist der Zweck die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen verwirklicht.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen. Es wird keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(5) Die Gemeinde Müglitztal erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Müglitztal, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2 Neufassung Anlage I

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Müglitztal

Artikel 3 Neufassung Anlage II

Besondere Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Müglitztal

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Müglitztal, den



Michael Neumann
Bürgermeister



Bekanntmachung

(Hinweis zu § 4 Sächsische Gemeindeordnung)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf

die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, den



Michael Neumann
Bürgermeister



Anlage I

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Müglitztal gültig ab 01.09.2021

Kinderkrippe	9 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	295,40 €	289,40 €	197,00 €	193,00 €	147,70 €	144,70 €
2. Kind	259,40 €	253,40 €	173,00 €	169,00 €	129,70 €	126,70 €
3. Kind	199,40 €	193,40 €	133,00 €	129,00 €	99,70 €	96,70 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **1.406,24 €** . Der Elternbeitrag beträgt **21,00%** .

Kindergarten	9 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	175,80 €	169,80 €	117,30 €	113,30 €	87,90 €	84,90 €
2. Kind	163,80 €	157,80 €	109,30 €	105,30 €	81,90 €	78,90 €
3. Kind	103,80 €	97,80 €	69,30 €	65,30 €	51,90 €	48,90 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **585,93 €** . Der Elternbeitrag beträgt **30,00%** .



Neumann
Bürgermeister



Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Müglitztal gültig ab 01.09.2021

Hort	Ganztageshort (6 h)		Nachmittagshort (5 h)		Frühhort (1 h)	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	95,00 €	92,00 €	79,10 €	76,10 €	15,90 €	15,90 €
2. Kind	86,00 €	83,00 €	70,10 €	67,10 €	15,90 €	15,90 €
3. Kind	59,00 €	56,00 €	43,10 €	40,10 €	15,90 €	15,90 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen für eine 6 h - Betreuung **316,40 €** .
Der Elternbeitrag beträgt **30,00%** .

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen für eine 5 h - Betreuung **263,67 €** .
Der Elternbeitrag beträgt **30,00%** .



Neumann
Bürgermeister



**Anlage II
Besondere Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Müglitztal gültig ab 01.09.2021**

Kinderkrippe			
1	10. Stunde	je Monat	36,00 €
2	11. Stunde	je Monat	36,00 €
3	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	7,20 €
4	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	12,00 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	175,80 €
6	Gastkinder 6 h	je Woche	117,20 €
7	Gastkinder 4,5 h	je Woche	87,90 €

Kindergarten			
1	10. Stunde	je Monat	19,60 €
2	11. Stunde	je Monat	19,60 €
3	1. Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	4,00 €
4	1. Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	6,60 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	73,30 €
6	Gastkinder 6 h	je Woche	48,90 €
7	Gastkinder 4,5 h	je Woche	36,70 €

Hort			
1	Gastkind, Ferien, 8 h Betreuung	je Tag	15,10 €
2	Gastkind, 5 h Betreuung	je Tag	12,60 €

O. Neumann



Neumann
Bürgermeister



**Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna
und der Gemeinde Müglitztal**

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal,
Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WTTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Müglitztal wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadt Dohna, Wahlamt, 01809 Dohna, Am Markt 10/11, Räume A001, A002, B003/B005

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadt Dohna, Wahlamt, 01809 Dohna, Am Markt 10/11, Räume A001, A002, B003/005

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dohna, den 21.05.2021



Bürgermeister Stadt Dohna
Vors. der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

Die nächsten Sitzungen des **Gemeinderates** finden am **15.09.2021** und **13.10.2021 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum** des **Gemeindeamts, Schulstraße 18** in **Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge, sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Abfallentsorgung

Termine: lt. Abfallkalender ZAOE zur Annahme von

Mobile Schadstoffannahme:

13.10.2021, 13:30 – 14:00 Uhr	OT Maxen
	Annahmeplatz: Maxener Str. 19, Buswendepunkt
13.10.2021, 14:15 – 14:45 Uhr	OT Mühlbach
	Annahmeplatz: Müglitztalstr. 18, Parkplatz am Bahnhof
13.10.2021, 15:00 – 15:30 Uhr	OT Burkhardswalde
	Annahmeplatz: Burkhardswalder Str. 43, Dorfplatz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Service-Nr.: 0351 40404-50

Anliegerpflicht

Reinigung der Gehwege und Schnittgerinne

Wir bitten alle Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen oder Gehwege anliegen, sich an ihre Reinigungspflicht zu halten. Laut Satzung der Gemeinde Müglitztal über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich die Reinigungspflicht auf:

- Gehwege
- Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette)
- Schnittgerinne und Einflussöffnungen der Straßeneinläufe
- Böschungen, Stützmauern und Ähnliches (Grünstreifen).

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst.

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind laut Satzung die o. g. Flächen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

Bitte helfen Sie mit Ihrem Beitrag ein attraktiveres Ortsbild zu schaffen. Vielen Dank!



Michael Neumann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Bundestagswahl am 26. September 2021 – Nutzen Sie die Möglichkeit zur Briefwahl!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal,

am 26.09.2021 findet die Wahl des 20. Deutschen Bundestages statt.

Alle Wahlberechtigten erhalten Anfang September ihre persönliche Wahlbenachrichtigung per Post zugestellt. Damit können Sie dann wie üblich am Wahltag im Wahllokal Ihre Stimmen abgeben oder von Ihrem Briefwahlrecht Gebrauch machen.

In Anbetracht der besonderen Situation – die Pandemie wird im Herbst noch nicht ausgestanden sein – bitten wir Sie, die Möglichkeit zur Briefwahl zu nutzen, um evtl. Menschenansammlungen und Warteschlangen an den Wahllokalen vorzubeugen.

Sie können die Briefwahlunterlagen spätestens ab 05.09.2021 bequem von zuhause aus auf unserer Homepage www.stadt-dohna.de anfordern, per E-Mail unter wahlen@stadt-dohna.de mit Angabe Ihrer Anschrift, Geburtsdatum und Wählernummer beantragen oder Sie holen diese mit Ihrer Wahlbenachrichtigung und Ihrem Personaldokument im Rathaus ab, wo Sie die Unterlagen mit nach Hause nehmen oder gleich vor Ort Ihre Stimmabgabe vornehmen können. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Zu einem späteren Zeitpunkt erhalten Sie in der öffentlichen Wahlbekanntmachung dazu genauere Informationen.

Freundliche Grüße
Ihr Wahlamt

Informationen und Hinweise des Steueramtes zur Hundesteuer

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder der im Stadt-/Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, dies der Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, anzeigen muss.

Außerdem muss jeder Hundehalter eine Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anbringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes aufhält. Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder die Steuermarke nicht anbringt handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Hundehalter im Dohnaer Stadtgebiet und Müglitztaler Gemeindegebiet nehmen die Anmeldung bitte in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11 vor. Bei Anmeldung **bitte einen geeigneten Nachweis zur Hundesteuerrasse (z. B. Impfausweis)** mitbringen und dem Hundehalter wird, gegen Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung, eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Wer seinen Hund bereits angemeldet hat, jedoch nicht im Besitz einer gültigen Hundesteuermarke ist, kann diese in der Stadtkasse erwerben.

Wir bitten alle Hundehalter Ihren Verpflichtungen innerhalb der nächsten zwei Wochen nach zu kommen.

Neues aus der Stadt Dohna

„Solvitur Ambulando – es wird durch Gehen gelöst“



Brücke im Spargrund

Foto: Heiko Scholz

Erzählen Sie uns von Ihren Lieblingswanderwegen in und um Dohna und im Müglitztal!

Wir freuen uns, wenn Sie uns von Ihrer schönsten Strecke berichten, auf der Sie am liebsten tagträumen, nachdenken, wandern, joggen, schlendern, plaudern, schweigen, alleine sind oder in Gesellschaft.

Gerne mit Hinweisen z. B. zu

- Länge, Start und Endpunkt
- Schwierigkeit
- familienfreundlich (Kinderwagen)
- Rastmöglichkeiten und
- Sehenswürdigkeiten (wie z. B. am Schlosspark Röhrsdorf, oder die Kanonenkugeln in Dohna)
- oder sogar Einkehrmöglichkeiten.

Schicken Sie Text und ggf. 1 - 2 Fotos (mit Nutzungsfreigabe und Urheberinformation) an lokanzeiger@stadt-dohna.de. Ihr Beitrag wird im Lokalanzeiger und auf der Webseite der Stadt Dohna veröffentlicht. Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 27.08.2021.

— Anzeige(n) —

Das erste Jahr im Schulprojekt „Feuerwehrausbildung“ in Dohna erfolgreich beendet!

Vier Schüler der 10. Klasse im Jahrgang 2020/2021 haben die Prüfung Truppmann (Teil I) bereits bestanden. Die feierliche Übergabe der Urkunden fand im Rahmen der 25. Sitzung des Dohnaer Stadtrates am 14.07.2021 statt. Herr Dr. Müller bedankte sich auch ausdrücklich bei Herrn Karsten Hose und, in Abwesenheit, bei Herrn Marius Scholz, die mit den Dohnaer und Pirnaer Kameraden ehrenamtlich in ihrer Freizeit die Ausbildung der Schüler übernehmen.

Neben den Jugendfeuerwehren in Dohna und in Borthen-Röhrsdorf, sollen mit dem Wahlfach „Feuerwehr“, jungen Menschen erste Kenntnisse nähergebracht, und das „Feuer“ für die Feuerwehr entfacht werden. Neben den praktischen Fähigkeiten, die sie erlernen, sollen die Schüler für ein gemeinschaftliches Leben mit Ehrenamt sensibilisiert werden.

Herr Scholz und Herr Dr. Müller waren im Gespräch mit dem Radio mdr - den Beitrag können Sie auf der Webseite www.stadt-dohna.de nachhören.



Fotograf: P. Müller

Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532

Fam. Schilling - 03529 519756

E-Mail: info@dohna.feg.de

Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10:00 Uhr - Gottesdienst und Kindertreff

Mittwoch 19:30 Uhr - Bibelgespräch

Freitag 19:00 Uhr - Jugendkreis mit der Baptistengemeinde Heidenau in der Waldstr. 16

An jedem dritten Dienstag im Monat trifft sich der Frauenkreis, an jedem dritten Mittwoch die Männerrunde. Beide Veranstaltungen beginnen jeweils um 19:30 Uhr.

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau- Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

**Im gesamten Gottesdienst muss die Mund-Nasen-
bedeckung getragen werden!**

**Unsere Gottesdienste vom 1. August bis
12. September 2021**

1. August

Weesenstein:

Maxen:

9. Sonntag n. Trinitatis

12.00 Uhr Andacht, Frau Buchheim

09.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

Dohna: 17.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst,
Pfr. Dr. Reichenbach

8. August **10. Sonntag n. Trinitatis**
Burkhardswalde: 10.30 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Uhlemann
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke

15. August **11. Sonntag n. Trinitatis**
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht
Maxen: 09.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Dr. Schneider
Dohna: 10.30 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Dr. Schneider

22. August **12. Sonntag n. Trinitatis**
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht
Dohna: 09.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Gustke

28. August **13. Sonntag n. Trinitatis**
Burkhardswalde: 09.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst,
Pfrn. Gustke
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Buchheim
Dohna: 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Pfrn. Gustke

5. September **14. Sonntag n. Trinitatis**
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Schildbach
Maxen: 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst,
Pfrn. Uhlemann
Dohna: 09.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Uhlemann

12. September **15. Sonntag n. Trinitatis**
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke
Burkhardswalde: 10 - 14 Uhr Gemeindefest zum Schuljahresbeginn

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros

Ev.-Luth. Kirchengemeindefest Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6,
01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529 517864,
www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de
(www.kirche-hdb.de) E-Mail: g.heidenau@evlks.de;
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag, 14.00 - 17.30 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20,
OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027 5325,
E-Mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de,
Öffnungszeiten: Mi: 11 - 18 Uhr,

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna,
Tel.: 03529 516670, Fax: 03529/517864 www.kirche-hdb.de,
E-Mail: kg.dohna@evlks.de; Öffnungszeiten:
montags, 9.00 - 12.00 Uhr, dienstags 14.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags, 9.00 - 12.00 Uhr

Vom 26.07. bis 06.08.21 bleibt das Pfarrbüro Dohna geschlossen. Bestattungsanmeldungen in der Friedhofsverwaltung Heidenau.

Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen,
01809 Müglitztal, E-Mail: kg.maxen@evlks.de,
www.kirchengemeinde-maxen.jimdo.com Telefon: 035206 21402,
Fax: 035206 **391414** geöffnet: donnerstags, 16.00 - 18.00 Uhr,
ab 01.08.2021 geöffnet nach Absprache
Bankverbindung für alle: Kassenverwaltung Pirna,
KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19,
BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck

Gottesdienste in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röhrsdorf/Lockwitz

Unsere Gottesdienste vom 30.07.2021 bis 10.09.2021

1. August 2021, 9. Sonntag nach Trinitatis
09:30 Uhr Röhrsdorf Kirche, Gottesdienst, Präd. Neumann
11:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst,
Präd. Neumann

8. August 2021, 10. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst,
Pfrn. Hinze

15. August 2021, 11. Sonntag nach Trinitatis
09:30 Uhr Röhrsdorf Kirche, Gottesdienst, Präd. Neumann
11:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst,
Präd. Neumann

22. August 2021, 12. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst,
Präd. Neumann

29. August 2021, 13. Sonntag nach Trinitatis
09:30 Uhr Röhrsdorf Kirche, Gottesdienst, Präd. Neumann
11:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst,
Präd. Neumann

5. September 2021, 14. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst,
Präd. Neumann

12. September 2021, 15. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst zum
Schuljahresbeginn, Pfrn. Hinze, anschl.
Gemeindefest

Besondere Hinweise:

4. September 2021

19:30 Uhr Schlosskirche

Konzert mit Kai-Uwe Jahn; Lieder, die unter die Haut gehen, leidenschaftlich, farbenfroh oder mit einem Augenzwinkern serviert.

12. September 2021

11:00 Uhr, Gemeindefest im Pfarrgarten Tögelstr. 1 im Anschluss an den Gottesdienst zum Schuljahresbeginn; für Spiele, Speisen und Getränke ist gesorgt.

18. September 2021

19:00 Uhr Schlosskirche

12. Lockwitzer Kammerkonzert; die Schlosskirche Lockwitz lädt zum 12. Konzert der „Lockwitzer Kammermusik“ im Rahmen eines musikalischen Kegelabends ein. Wolfgang Amadeus Mozart besuchte gerne gemeinsam mit seinen musikalischen Freunden die Wiener Kegelbahnen. Hier wurde nicht nur gekegelt, sondern auch komponiert. Ein Ausschnitt dieser Kegelwerke, zusammen mit kammermusikalischen Werken von Waldemar von Bauszern und Felix Mendelssohn Bartholdy, sollen in diesem Konzert in verschiedenen Duett- und Triobesetzungen erklingen. Marjana Winkler, Jörg Pätzold (beide vom Orchester der Staatsoperette Dresden) sowie Masuki Sakagami (Musikhochschule Dresden) und Ulf Hinze werden für Sie musizieren. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Ob und wie wieder Veranstaltungen stattfinden dürfen ist derzeit unklar, aktuelle Informationen dazu finden Sie in den Schaukästen und auf der Internetseite der Kirchengemeinde.

*Antje Hinze
Pfarrerin*

Ev.-Luth. Pfarramt u. Friedhofsverwaltung
Tögelstr. 1, 01257 Dresden
Tel.: 0351 2840302, Fax: 0351 2720445

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr. 6, 01809 Dohna
Gemeindeführer: Pastor Carsten Holey
Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Telefon/Fax 03529 510312/502446, E-Mail: info@eckstein-dohna.de
Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448
E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de
Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:
Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

Regelmäßige Veranstaltungen

Sonntag

10.00 Uhr

Gottesdienst auf der Burg Dohna

Die Predigt kann man im Internet finden unter: **youtube Eckstein Gemeinde Dohna**

Dienstag

19.30 Uhr

Hauskreise in Pirna, Heidenau und Dohna

Royal Rangers (christliche Pfadfinder)-Kontakt und Information

Petra Börner 01525 3884615, petravilla_g@yahoo.de

Stammtreffen der Royal Rangers:

25.07. - 30.07.

Sommercamp

13.08.

kleiner Stammtreff

18.09.

Stammtreff

Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über die Zeiten und Orte.

NEU: Musikalisches Burgcafé

Sonntags **ab 15.00** Uhr Kaffee und andere Getränke und Kuchen mit wunderschöner Aussicht und musikalischer Unterma- lung



Termine: 08.08.21
22.08.21
12.09.21

— Anzeige(n) —

Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel

Stellvertretende Leiterin: Regina Werner

01809 Dohna

Georgstraße 2

Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307

Fax: 03529 5296429

E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Sylvia Liebscher

OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636710

Fax: 03529 598441

E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde

OT Krebs, Krebs Nr. 21

01809 Dohna

Tel.: 03529 5636720

Fax: 03501 507641

E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de

www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Anke Großer

An der Bodlitz 9

01809 Dohna

Tel.: 0162 5669784

E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Jeanette Bartsch

OT Borthen

Lockwitzer Straße 10

01809 Dohna

Tel.: 0160 2413634

E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Kristin Höntsch

Sedlitzer Straße 2

01809 Heidenau

Tel.: 0176 22923743

E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Anne Kümmer

Carl-Strehle Straße 5A

01809 Dohna

Tel.: 0176 60395617

E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Grit Reimer

Sedlitzer Straße 2

01809 Heidenau

Tel.: 0152 56066555

E-Mail: c.r.polli@web.de

Claudia Weber

OT Borthen

01809 Dohna

Tel.: 0176 97915421

E-Mail: kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com



Die Helden vom Fuchsbau!

**Spektakuläre Tierrettung am Kindertag,
in der Kita „Am Fuchsbau“**

Ein Notruf ging in der Kita ein, denn auf dem Gelände wurde ein Hund verschüttet.
Alle Kinder suchten nach ihm und halfen, den Hund zu retten.
Unter Einsatz modernster Technik gelang es uns, ihn zu finden und Erste Hilfe zu leisten.

Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
Sekretariat: Anja Klose
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636770
E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
Konrektorin: Kerstin Heidel
Sekretariat: Doreen Rödel
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
Internet: www.os-dohna.de

Hort

Leiterin: Grit Jachmann
Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Bibliothek

Stadtbibliothek Dohna



Burgstraße 12a, 01809 Dohna
Ansprechpartner: Frau Schiller
Telefon: 03529 563633
E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de
Internet: www.stadtbibliothek-dohna.de



Sommerzeit ist Lesezeit und egal ob im Urlaub, im Schwimmbad oder auf der heimischen Gartenliege - ein gutes Buch darf hier nicht fehlen.

In der Stadtbibliothek Dohna findet jeder die passende Urlaubslektüre. Unterhaltsame Krimis, herzerwärmende Sommerlieben und kurzweilige Unterhaltung stehen zum ausleihen bereit. Aktuelle Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag: 10:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 10:00 bis 16:00 Uhr

Sarah Schiller
Bibliothek

Museum

Heimatemuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
Tel.: 03529 563634; Fax: 03529 5636934
E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Vereine

7. Kinder- und Jugend-Camp des SFV Feuerblume e. V. in Dohna



Wer im Lockdown-April 2021 mit der Planung für eine Wochenendveranstaltung im Juli beginnt, muss eine gehörige Portion Sportgeist haben. Der Pirnaer Verein nahm die Herausforderung von Inzidenzen, Test- und Maskenpflichten, der Kontaktbeschränkung und dem fast vollständigen Verbot jeglicher sportlicher und Vereins-Aktivitäten an.

Am Wochenende vom 10. und 11. Juli konnten nun für das inzwischen traditionelle Kinder- und Jugend-Camp 43 Teilnehmer von 5 Karatevereinen aus Pirna, Dresden, Großhain, Leipzig und Berlin auf dem Gelände der Grund- und Oberschule Dohna begrüßt werden.

Am Sonnabend ging es auf 4 Stationen heiß her. An der T-Wall des Sport-Promotion-Teams des KSB ging es um Reaktionsgeschwindigkeit, auf der Rasenfläche wurde die Dehnbarkeit von Trainingsbändern (5-65 kg) erprobt, in der Halle gab es parallel dazu Konditionstraining an der Bodenleiter und auf dem Kasten sowie die Karate-Grundschule (Kihon).

Nach all dem Schwitzen war die Wasserbombenschlacht eine willkommene Abkühlung, während auf den Grills schon das Abendessen schmort. Am Abend gab es den traditionellen Kinderfilm, bei dem aber einigen der jüngsten Teilnehmer schon die Augen zufielen.

Am Sonntag waren unsere Helfer schon ab 6 Uhr am Start, um mit einem kräftigen Frühstück Energie für den Tag zu liefern. Diese wurde dann auch gebraucht für die Prüfung zum Kindersportabzeichen sowie das Kata-Training nach Gürtelgraden.

Der Verein bedankt sich bei den zahlreichen Helfern und Unterstützern, die Zeit, Material oder Geld für dieses Projekt zur Verfügung gestellt haben. Sämtliche Kosten des Camps konnten aus Spenden abgedeckt werden. Besonderer Dank gilt der Stadt Dohna, die uns Halle, Schulküche und Freigelände zur Verfügung gestellt hat.

Weitere Infos und Bilder vom Wochenende gibt es auf der Homepage des Vereins unter www.hanabi-pirna.de.

Text: TL (Vereinswebmaster)

© Foto: SFV Feuerblume e. V.

— Anzeige(n) —



SV Chemie Dohna

Der Ball rollt wieder

Die ersten Vorbereitungsspiele sind schon gespielt. Nach einer langen Pause von fast 8 Monaten, kommen die Mannschaften schwer wieder in Gang. Aber wir sind in der heißen Trainingsphase für die nächste schwere Saison, da sollte man die Ergebnisse nicht zu hoch bewerten. Unser Nachwuchs geht jetzt erst einmal in die wohlverdienten Schulferien, wird aber den ein oder anderen Trainings oder Wettkampftag einlegen.

2. Männermannschaft

Sa.: 03.07.

10:00 Uhr SV Chemie Dohna 2. - Radebeuler BC 2. 1 : 2

Sa.: 10.07.

10:00 Uhr SV Chemie Dohna 2. - USV TU Dresden 1 : 3

Fr.: 16.07.

19:00 Uhr SV Chemie Dohna 2. - VS Limbach

So.: 25.07.

10:00 Uhr SV Chemie Dohna 2. - Coswiger FV 2.

So.: 25.07.

16:00 Uhr SV Chemie Dohna 1. - LSV Gorknitz

1. Männermannschaft

Sa.: 10.07. 15:00 Uhr SV Sachsenwerk 1 : 1

Dresden -

SV Chemie Dohna

Die ersten Punktspiele und Pokalspiele sind auch schon angesetzt. Die 1. Männermannschaft beginnt am 07.08. um 15:00 Uhr in Kreinitz mit der 1. Runde im Sachsenpokal.

Die Punktspiele starten am 14.08. um 15:00 Uhr in Gröditz

So.: 22.08. 15:00 Uhr SV Chemie Dohna 1. - VfL Pirna-Copitz 2.

So.: 29.08. 15:00 Uhr HFC Colditz - SV Chemie Dohna 1.

So.: 12.09. 15:00 Uhr SV Chemie Dohna 1. - Heidenauer SV

So.: 19.09. 15:00 Uhr VfB Fortuna Chemnitz - SV Chemie Dohna 1.

So.: 26.09. 15:00 Uhr SV Chemie Dohna 1. - Radeberger SV

Für den Vorstand

Frank Seidel und Jens Marotzke

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer

Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 0152 27097836

E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Julia Schöne

Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel.: 035206 392703

E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Julia Schöne

Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde

Tel.: 035027 5345

E-Mail: b-kita@web.de

Kindertagespflege

Ariane Ressel

Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen

Tel.: 035206 279720

E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

Am 25.06.2021 feierte die Kita Schatzinsel Mühlbach gemeinsam mit den Vorschülern ihr Zuckertütenfest.

Während die Vorschüler eine Abenteuerwanderung nach Burkhardswalde machten, stellte der Bauhof pünktlich zu diesem Tag unsere neue Naturwerkstatt im Garten fertig. Kaum fertig, nutzte Kuddelmuddel vom Zahlenland das kleine Anbauhäuschen sofort, um die großen Zuckertüten darin zu verstecken. Doch mithilfe der Zahlenfee Vergissmeinnicht konnten unsere Großen nach einem kleinen Ratespiel endlich ihre Zuckertüten in den Händen halten. Das war aufregend!

Wir bedanken uns bei unserem fleißigen Bauhof, dem Team der Kita Regenbogen für die liebevolle Mittagsbetreuung und bei allen Eltern unserer Vorschüler, für diesen gelungenen und wunderschönen Tag!

Das Team der Kita Schatzinsel



Vereine



SV Sachsen Müglitztal e. V.

Endlich kann der Sport-, Spiel- und Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz, im Billardraum und in der Turnhalle unter Beachtung der Coronarichtlinien des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge wieder aufgenommen werden.

Die Freude nach dem langen Warten auf diesen Augenblick ist groß und die Beteiligung kann sich sehen lassen. Wir wünschen allen Sportfreundinnen und Sportfreunden viel Spaß und Erfolg nach der langen Zeit des Wartens.

Am heutigen Tag möchte der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal einem Mitglied unserer Abteilung Fußball zu seinem 65. Geburtstag recht herzlich gratulieren.

Er ist seit vielen, vielen Jahren Mitglied der Abteilung Fußball, durchlief alle Mannschaften und auch neben dem Platz ist auf ihn stets Verlass. Wir wünschen ihm weiterhin alles Gute, vor allen Dingen aber Gesundheit.

Nachruf



Die Nachricht vom Ableben unseres Sportfreundes

Wolfgang Jacobasch

erreichte uns vor kurzem. Er war viele Jahre lang Mitglied unserer Abteilung Fußball und als Übungsleiter im Jugendbereich tätig. Sein Engagement bei der Instandsetzung und Verschönerung der Sportanlagen, sowie seine Zuarbeiten zur Chronik (Fotos und Videos) bleiben unvergessen.

Wir wünschen den Angehörigen von Wolfgang in diesen schweren Stunden viel Kraft. Wolfgang, wir werden dich nicht vergessen! Ruh in Frieden.

*Der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal e. V.
und all seine Mitglieder*

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 10. September 2021

Nächster Redaktionsschluss
Montag, der 30. August 2021

— Anzeige(n) —

Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura
Sekretariat: Kathleen Herfurth
Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437
E-Mail: info@gs-muehlbach.de
Internet: www.gs-muehlbach.de

Zur Vorstandssitzung am 30. Juni 2021 fasste der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal den Beschluss seine **Mitgliederversammlung am 20. August 2021 um 19:00 Uhr** im Sportheim unseres Vereins in Mühlbach, Sportplatz 6 durchzuführen.

TAGESORDNUNG

der Mitgliederversammlung
des SV Sachsen Müglitztal
vom 20. August 2021

- 01 Begrüßung
- 02 Verlesen der Tagesordnung (Einarbeiten der Änderungsvorschläge)
- 03 Abstimmung über Tagesordnung
- 04 Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden des SV Sachsen Müglitztal Spfrd. Klaus Petzsch für das Jahr 2020
- 05 Kassenbericht des Vorstandsmitgliedes und Schatzmeisterin des SV Sachsen Müglitztal Spfrdn. Eva- Maria Einsiedel für das Jahr 2020
- 06 Kassenprüfbericht durch den Vorsitzenden der Revisionskommission des SV Sachsen Müglitztal Spfrd. Udo Lange
- 07 Fragen bzw. Diskussion zum Jahresbericht des Vorsitzenden, zum Kassenbericht des Schatzmeisters und zum Kassenprüfbericht des Vorsitzenden der Revisionskommission
- 08 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020
- 09 Vorausschau für das Jahr 2021
- 10 Diskussion
- 10 Schlusswort des Vorsitzenden des SV Sachsen Müglitztal Spfrd. Klaus Petzsch
- 11 Ende der Veranstaltung

gez. Klaus Petzsch
Vereinsvorsitzender

Falls es Anträge zur Ergänzung und somit zur Änderung der Tagesordnung geben sollte, so sind diese in schriftlicher Form bis zum 09.08.2021 beim Schriftführer Spfrd. Jens Wiczorek (Sportplatz 7, 01809 Maxen bzw. jens-wiczorek@t-online.de) einzureichen bzw. im Briefkasten des Vereins am Sportheim abzugeben. Alle Mitglieder unseres Sportvereins sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Jens Wiczorek
Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt und Information
- SV Sachsen Müglitztal
E Mail: Sachsen-Mueglitztal@gmx.de
Internet: www.sv-mueglitztal.de
Jens Wiczorek
Tel.: 035206 31511
E-Mail: jens-wiczorek@t-online.de

— Anzeige(n) —

Leserbriefe



**Ein herzliches
Dankeschön an die
betreffende Person,
die aus Eigenmitteln
und in ihrer Freizeit
die Bänke am
Spielplatz Mühlbach
wieder
repariert hat!**



i. A. des Heimat- und Feuerwehrverein Mühlbach e. V.

— Anzeige(n) —

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Veranstaltungen



Johanniter - Besuchsdienst



Wir suchen Sie als engagierten Menschen, der einsame Menschen ehrenamtlich besucht.

Den **zeitlichen Umfang** und **Inhalt** Ihres ehrenamtlichen Engagements legen Sie ganz nach Ihren individuellen **Möglichkeiten und Interessen** fest.

Sie können zum Beispiel die Bewohner unserer Johanniter Seniorenhäuser in Dohna oder Heidenau besuchen. Oder sie entscheiden sich für die Johanniter Tagespflege in Dohna. Unsere Bewohner und Gäste freuen sich über Gespräche, Bastelarbeiten, Spiele, Vorlesestunden oder einen gemeinsamen Spaziergang durch unseren schönen Park.

Auch der Besuch, eines einsamen Menschen in Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gehört zu unseren Aufgaben.

Wir sind in Dohna und Heidenau eine Gruppe von 12 ehrenamt-

lichen Johanniter Besucherinnen und Besuchern. Wir treffen uns vierteljährlich zum Gedankenaustausch. Im Sommer haben wir ein Grillfest und im Dezember setzten wir uns zu einem gemütlichen Adventsabend bei Kerzenschein zusammen.

Damit Sie für die wertschätzende und verantwortungsvolle Arbeit als Johanniter Besucherin oder Besucher gerüstet sind, führen wir jährlich ein zweitägiges Seminar durch. Sie erfahren unter anderem Möglichkeiten der Kommunikation. Wie komme ich ins Gespräch?

Zu unserem diesjährigen Seminar möchte ich Sie ganz herzlich einladen.

Termin: **3. September 2021** von 10 bis 14 Uhr und am **4. September 2021** von 10 bis 13 Uhr

Ort: Johanniter Stift Dohna-Heidenau, Burgstrasse 77, 01809 Dohna

Anmeldeschluss für unser Seminar 2021 ist der **20.08.2021**.

Kontakt: rita.goldschmidt@johanniter.de
www.johanniter-besuchsdienst-sachsen.de

Sie erreichen mich telefonisch unter 0174 9967202 auch gern per Whatsapp.

Ich freue mich auf ein erstes Gespräch mit Ihnen.

Ihre Rita Goldschmidt

Koordinatorin Johanniter Besuchsdienst Dresden-Meißen

Auszug aus dem Veranstaltungskalender August/September 2021

31.07.2021	Müglitztallauf	16:45 Uhr	Am Flutmuseum Müglitztal	www.lauf-abc.de
01.08.2021	Maxener Naturmarkt	10 - 18 Uhr	Kunsthof Maxen	für die ganze Familie
01./11./ 15.08.2021	Familienführung „Königskinder“	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Eine Entdeckertour für Familien
01.08.2021	Öffentliche Führung	14:00 Uhr	Heimathaus Maxen	
4./18./22./ 25.08.2021	Erlebnisführung „Ritter, Mönch & Bauersleut“	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Führung in historischen Kostümen
07.08.2021	Daphne de Luxe: Kopf hoch, Brust raus!	20:00 Uhr	Naturbühne Maxen	
08.08.2021	Sonntagsführung „Weesenstein, eine Park(ver)führung“	14:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Führung zu Geschichte und Botanik des Schlossparks Weesenstein
08.08.2021	musikalisches Burgcafé	ab 15:00 Uhr	Burg Dohna	
08.08.2021	Comödie Dresden: zwei wie Bonnie & Clyde	17:00 Uhr		
08. - 13.08.2021	Kurs: Maxener Motive		Kunsthof Maxen	von der Zeichnung zum Bild
20.08.2021	Peter Flache: besser so, als gar ni...	19:00 Uhr	Schloss Maxen	
21.08.2021	Ausbilder Schmidt: Die Lusche im Mann	20:00 Uhr	Naturbühne Maxen	
22.08.2021	musikalisches Burgcafé	ab 15:00 Uhr	Burg Dohna	
22.08.2021	Im Kühlschrank brennt noch Licht	17:00 Uhr	Naturbühne Maxen	
27.08.2021	Heidenauer Paarschwimmen		Albert-Schwarz-Bad Heidenau	www.heidenau.dlrg.de
28.08.2021	Sonderführung „Bombensicher! Kunstversteck Weesenstein 1945“	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Führung zur Kunstaustauslagerung im 2. Weltkrieg
28.08.2021	Die Bierhähne: Endlich volljährig	20:00 Uhr	Naturbühne Maxen	
28.08.2021	Musikalischer Nachtgang – Geheimnisvolle Geschichten und zauberhafte Klänge in der Burg Weesenstein	20:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Veranstalter: 1001 Philalethes Veranstaltungs-UG Dresden

29.08.2021	Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“	11:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Rundgang durch sonst verborgene Räume des Schlosses und der Burg
29.08.2021	Die Bierhähne: Endlich volljährig	17:00 Uhr	Naturbühne Maxen	
05.09.2021	20. Geburtstag! Öffentliche Führungen		Heimatmuseum Maxen	
	Festveranstaltung	14:00 Uhr	im Schloss Maxen	
06.09.2021	Schuleingang/ erster Schultag			
10.09.2021	Heidenauer Paarlaf		SSV Heidenau e. V.	https://www.citylauf-heidenau.de/
10.09.2021	Maxener Klangreise	19:00 Uhr	Kirche Maxen	Maximale Teilnehmerzahl: 50 Personen. Um Anmeldung bis zum 08.09.2021 wird gebeten unter: ingrid.moebius@t-online.de oder mobil 0175 56 86 527 ab 19 Uhr, Platzkapazität begrenzt. Es gelten die jeweils aktuellen Hygienevorschriften.
11.09.2021	Maxener Klangreise	16:00 Uhr	Kirche Maxen	siehe Hinweise zu 10.09.2021
12.09.2021	musikalisches Burgcafé	ab 15:00 Uhr	Burg Dohna	
12.09.2021	Tag des Denkmals			
12. - 17.09.2021	Kurs: Freie Malerei		Kunsthof Maxen	

Die Stadt Dohna übernimmt keinerlei Gewähr, weder für die Richtigkeit der Daten, noch für Inhalt, Ablauf, Vorverkauf, Organisation und/oder Änderung einer Veranstaltung. Die Verantwortung liegt allein bei den Veranstaltern. Berichtigungen und Ergänzungen können nur bei rechtzeitiger Nachmeldung des Veranstalters vorgenommen werden. Möchten Sie als Veranstalter, Verein oder sonstig Interessierter auch in diesem Kalender aufgeführt werden, können Sie sich mit folgenden Angaben bei der Stadt Dohna melden:

- Datum der Veranstaltung (von, bis)
- Art der Veranstaltung
- Veranstalter
- Veranstaltungsort
- Ansprechpartner (Telefon, E-Mail, Internet)

Veranstaltungstipp

Bitte schon mal vormerken: Den **20. Geburtstag des Heimatmuseums Maxen** werden wir **05.09.2021** u. a. mit einem Konzert im Maxener Schloss feiern.

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des gesamten Heimatvereins und für interessierte Besucher vorgesehen.

Heimatverein Maxen e. V.
kontakt@heimatverein-maxen.de

— Anzeige(n) —

Geburtsanzeigen online buchen

wittich.de/geburt



Nach Redaktionsschluss eingegangen

Spendenaufruf: Anteilnahme und Solidarität mit Betroffenen der Hochwasserkatastrophe

In großer Anteilnahme beobachten wir alle die Geschehnisse der letzten Tage. In Gedanken sind wir bei den Familien und Angehörigen der vielen Vermissten und Toten.

Aus eigener Erfahrung werden sich viele unserer Bürger_innen leidvoll an das Hochwasser 2002 erinnern. Nicht nur das tief einschneidende Trauma, sondern auch die überwältigende Hilfsbereitschaft und Großzügigkeit von Mensch zu Mensch, haben diese Zeit für Dohnaer und Müglitztaler prägend gefärbt.

Die Linderung der akuten Not und der lange und mühsame Aufbau können mithilfe der Gemeinschaft unterstützt werden.

„Ein einzelner Zweig bricht, doch ein Bündel von Zweigen ist stark.“

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Leisten Sie Ihren Beitrag und unterstützen Sie einen Spendenaufruf Ihrer Wahl zur Unterstützung der Betroffenen, wie zum Beispiel:

Freistaat Sachsen Spendenkonto:

Stichwort „Sachsen hilft!“

Institut: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE30 8502 0500 0003 5760 13

BIC: BFSWDE33DRE

oder

DRK Landesverband Sachsen – Spendenkonto:

„Sachsen hilft!“

Institut: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE30 8502 0500 0003 5760 13

BIC: BFSWDE33DRE